

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 11. November 1908.

No. 23.

Inhalt: Verordnung betr. die Bestimmungen zur Bekämpfung der Pest. — Verfügung betr. Einberufung des Gouvernementsrates. — Verordnung betr. die Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. — Jagdverordnung. — Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908. — Bekanntmachung betr. Ausbildung farbiger Krankenwärter. — Bekanntmachung betr. Umwandlung von getrockneten Pflanzfeldern in Pflanzfelder neuer Ordnung. — Personalien. —

Verordnung.

Nachdem seit dem 23. Oktober pestverdächtige Erkrankungen in Daressalam nicht mehr beobachtet sind, ist die Stadt gemäss Artikel 9 der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris vom 23. Dezember 1903 als pestfrei anzusehen.

Es werden demnach die § 8, 10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908 J. Nr. 20745 V, Amtlicher Anzeiger Nr. 21/08 hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 6. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. Nr. 21 877, V.

Verfügung.

In Gemässheit des § 8 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsräten wird hiermit eine Sitzung des Gouvernementsrates auf den nach dem fahrplanmässig am 20. November dieses Jahres in Daressalam eintreffenden Bombaydampfer folgenden Tag Vormittags 8 Uhr im Dienstgebäude des Gouvernements in Daressalam anberaumt.

Daressalam, den 3. November 1908

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 21435, I.

Verordnung.

betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ost-Afrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Scemanns-

amtlichen und konsularischen Befugnisse etc., vom 27. September 1903 (Kolonialbl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Errichtung von Gebäuden und Hütten und zu Lagerung von Holz, Petroleum oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen an einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn oder einer öffentlich bekannt gemachten Eisenbahntrasse ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 20 m beträgt.

§ 2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Mass von 20 Metern nicht mindestens um das $1\frac{1}{2}$ fache der Höhe des Dammes über dem Gelände übersteigt, also bei einem 4,0 m hohen Damme nicht mindestens 20 und $1\frac{1}{2}$ mal 4 ist 26,0 m von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3.

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 4.

Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeusserung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

§ 5.

Für Gebäude und Materialien, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verordnung innerhalb der in den §§ 1 u. 2 bezeichneten Entfernungen bereits vorhanden sind, bleibt die Bestimmung der erforderlichen Schutzmassregel gegen Feuersgefahr dem Kaiserlichen Gouverneur vorbehalten.